



Arbeitsversion

Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität

vom unbekannt (Stand 1. Januar 2021)

Gestützt auf die Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 erlässt der Stadtrat folgende Tarifordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anschlussbeitrag

¹ Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

² Der Netzanschlussbeitrag deckt die Erstellungskosten für einen Netzanschluss an das Verteilnetz.

³ Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger Betrag, der beim Bau oder beim Umbau einer Liegenschaft erhoben wird.

Art. 2 Netznutzungsentgelt

¹ Das Netznutzungsentgelt besteht aus:

- a. Grundpreis: Bei allen Kundengruppen wird unabhängig vom Energieverbrauch ein fixer Grundpreis pro Monat erhoben. Ausgenommen sind die Messstellen von Energieerzeugungsanlagen, die nur für den Eigenbedarf einen Energieverbrauch aufweisen.
- b. Arbeitspreis: Bei allen Kundengruppen wird ein Arbeitspreis in Abhängigkeit des Energieverbrauchs (kWh) erhoben.
- c. Leistungspreis: Für die maximal in einem Monat bezogene Leistungsspitze (kW) wird ein Leistungspreis erhoben. Als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung im Hochtarif.
- d. Blindenergie: Bei allen Kundengruppen wird für den Mehrbezug ein Blindenergetarif erhoben, sofern die Blindenergie (kvarh) im Monatsmittel grösser als der 42,6-prozentige Anteil der gleichzeitigen Wirkenergie ($\cos \varphi = 0.92$) ist. Dabei wird die Blindenergie nur während des Hochtarifs verrechnet.

Art. 3 Tarifzeiten

¹ Der Hochtarif gilt von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Während den restlichen Zeiten gilt der Niedertarif.

² Der Einfachtarif gilt für Endverbraucher mit einem Stromzähler, der keine Tarifzeiten unterscheiden kann. Der Einfachtarif gilt täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

³ Endverbraucher können auf eigene Kosten durch Stadtwerk Winterthur einen Stromzähler einbauen lassen, der Tarifzeiten unterscheiden kann.

II. Kundengruppen

Art. 4 Kundengruppen

¹ Kundengruppen:

- a. Kundengruppe «Kleinanschlüsse» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 2000 kWh und einer Anschlussleistung bis und mit 500 W. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt Ende des Kalenderjahres.
- b. Kundengruppe «Basic» mit einem Jahresverbrauch bis und mit 50 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt quartalsweise.
- c. Kundengruppe «Peak» mit einem Jahresverbrauch ab 50 000 bis und mit 100 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- d. Kundengruppe «Profil» mit einem Jahresverbrauch ab 100 000 kWh bis und mit 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- e. Kundengruppe «Profil GK» mit einem Jahresverbrauch ab 2 000 000 kWh. Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.
- f. Kundengruppen «Öffentliche Beleuchtung» ohne Mengenbeschränkung. Die Verrechnung erfolgt quartalsweise.
- g. Kundengruppe «Profil Plus» mit einem Mittelspannungsanschluss (Netzebene 5). Die Verrechnung an den Endverbraucher erfolgt monatlich.

Stadt Winterthur

² Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jährlich aufgrund des Vorjahresverbrauchs zwischen 1. Oktober und 30. September. Die neue Einteilung in eine Kundengruppe erfolgt dabei jeweils auf den nachfolgenden 1. Januar.

³ Die Zuteilung in eine Kundengruppe erfolgt jeweils pro Messstelle.

III. Energieprodukte

Art. 5 Energieprodukte und deren Zusammensetzung

¹ Stadtwerk Winterthur bietet allen Kundengruppen folgende Energieprodukte an:

- a. e-Strom.Gold bestehend aus «naturemade star»-zertifiziertem Solarstrom
- b. e-Strom.Silber bestehend aus «naturemade star»-zertifizierter erneuerbarer Energie.
- c. e-Strom.Bronze bestehend aus «naturemade basic»-zertifizierter erneuerbarer Energie.
- d. e-Strom.Weiss bestehend aus erneuerbarer Energie und Energie aus der Winterthurer Kehrlichtverwertungsanlage.

² Sofern die Kundschaft kein Produkt wählt, wird e-Strom.Bronze als Standardprodukt geliefert.

IV. Tarife

Art. 6 Anschlussbeitrag

¹ Der Netzanschlussbeitrag wird nach Aufwand verrechnet.

² Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Niederspannung (Netzebene 7) beträgt 205.00 Fr./kVA

³ Der Netzkostenbeitrag auf der Ebene Mittelspannung (Netzebene 5) beträgt 95.00 Fr./kVA

Art. 7 Netznutzungsentgelt

¹ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Kleinanschlüsse:

- a. Grundpreis 5.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis pro angebrochene fünfzehnte kWh 1.35 Fr./Monat

² Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Basic:

- a. Grundpreis 9.00 Fr./Monat
- b. Grundpreis Einfachtarif 6.00 Fr./Monat
- c. Arbeitspreis Hochtarif 9,90 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Niedertarif 5,30 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Einfachtarif 10,50 Rp./kWh
- f. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

³ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Peak:

- a. Grundpreis 20.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,90 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 10.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

⁴ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif bis und mit 33 000 kWh/Monat 4,50 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Hochtarif ab 33 001 bis und mit 66 000 kWh/Monat 4,20 Rp./kWh
- d. Arbeitspreis Hochtarif ab 66 001 kWh/Monat 4,10 Rp./kWh
- e. Arbeitspreis Niedertarif bis und mit 16 500 kWh/Monat 4,15 Rp./kWh
- f. Arbeitspreis Niedertarif ab 16 501 bis und mit 33 000 kWh/Monat 3,85 Rp./kWh
- g. Arbeitspreis Niedertarif ab 33 001 kWh/Monat 3,35 Rp./kWh
- h. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
- i. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

⁵ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil GK:

- a. Grundpreis 50.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,80 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 3,25 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 12.00 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

Stadt Winterthur

⁶ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Öffentliche Beleuchtung:

- a. Grundpreis 60.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Einfachtarif 3,85 Rp./kWh

⁷ Netznutzungsentgelt für die Kundengruppe Profil Plus:

- a. Grundpreis 90.00 Fr./Monat
- b. Arbeitspreis Hochtarif 3,60 Rp./kWh
- c. Arbeitspreis Niedertarif 2,60 Rp./kWh
- d. Leistungspreis 7.50 Fr./kW/Monat
- e. Blindenergie 5,63 Rp./kvarh

Art. 8 Tarife für die Lieferung elektrischer Energie

¹ Der Tarif für Kundengruppe Kleinanschlüsse beträgt: Energiepreis pro angebrochene fünfzehnte kWh pauschal 1.15 Fr./Monat

² Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 18,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 18,00 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 18,00 Rp./kWh

³ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 11,36 Rp./kWh
- b. Niedertarif 10,45 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 11,32 Rp./kWh

⁴ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 8,16 Rp./kWh
- b. Niedertarif 7,25 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 8,12 Rp./kWh

⁵ Die Tarife für Kundengruppe Basic und Peak für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 7,36 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,45 Rp./kWh
- c. Einfachtarif 7,32 Rp./kWh

⁶ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Gold betragen:

- a. Hochtarif 18,00 Rp./kWh
- b. Niedertarif 18,00 Rp./kWh

⁷ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Silber betragen:

- a. Hochtarif 10,43 Rp./kWh
- b. Niedertarif 9,50 Rp./kWh

⁸ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Bronze betragen:

- a. Hochtarif 7,23 Rp./kWh
- b. Niedertarif 6,30 Rp./kWh

⁹ Die Tarife für die Kundengruppen Profil, Profil GK und Profil Plus in der Grundversorgung für e-Strom.Weiss betragen:

- a. Hochtarif 6,43 Rp./kWh
- b. Niedertarif 5,50 Rp./kWh

¹⁰ Der Tarif für die Kundengruppe öffentliche Beleuchtung entspricht dem Tarif für die Kundengruppe Basic für e-Strom.Bronze gemäss Abs. 4 lit. c.

Art. 9 Preise für Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung

¹ Mit der Kundschaft ausserhalb der Grundversorgung wird ein kundenspezifischer Marktpreis basierend unter anderem auf der erwarteten Bezugsmenge, dem Bezugsprofil und der Vertragsdauer vereinbart.

² Der vereinbarte Marktpreis muss sämtliche Kosten von Stadtwerk Winterthur für die Beschaffung und Lieferung decken.

Art. 10 Tarife für die Rückspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen

¹ Der Tarif für Energie beträgt:

- a. Hochtarif 5,25 Rp./kWh
- b. Niedertarif 4,25 Rp./kWh

² Der Tarif für Fotovoltaik-Zertifikate beträgt:

- a. Hochtarif 4,50 Rp./kWh
- b. Niedertarif 4,50 Rp./kWh

³ Die Tarife in Abs. 1 und 2 gelten für Anlagen bis zu einer Leistung von 350 kW. Für grössere Anlagen werden individuelle Verträge abgeschlossen.

⁴ Andere Zertifikatsarten können auf Anfrage mindestens zu Marktwert vergütet werden.

V. Temporärer Stromanschluss

Art. 11 Temporärer Stromanschluss

¹ Ein temporärer Stromanschluss ist ein Netzanschluss mit einem zeitlich befristeten Strombezug für Baustellen und Veranstaltungen (Festplätze, Messen, Schaubuden, Zirkusse, Märkte etc.).

² Die Energie und Netznutzung wird dem Endverbraucher gemäss den Tarifen der Energie und Netznutzung der Kundengruppe Basic verrechnet.

³ Die Rechnungsstellung für den einmaligen Netzanschlussbeitrag für temporäre Stromanschlüsse erfolgt nach Inbetriebnahme.

⁴ Die Rechnungsstellung für den Netzkostenbeitrag erfolgt jeweils auf Ende des Kalenderjahres oder nach Beendigung des temporären Stromanschlusses.

Art. 12 Temporäre Stromanschlüsse für Veranstaltungen

¹ Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung des temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 295.00 Fr.
- b. bis und mit 63A 365.00 Fr.
- c. bis und mit 125A 775.00 Fr.
- d. bis und mit 160A 1265.00 Fr.
- e. bis und mit 250A 1375.00 Fr.
- f. bis und mit 400A 1480.00 Fr.
- g. über 400A nach Aufwand
- h. provisorische Trafostation nach Aufwand

² Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb eines temporären Stromanschlusses für Veranstaltungen beträgt:

- a. ab einer festinstallierten Anschlussstelle 30.00 Fr./Woche
- b. bis und mit 63A 60.00 Fr./Woche
- c. bis und mit 125A 80.00 Fr./Woche
- d. bis und mit 400A 130.00 Fr./Woche
- e. über 400A nach Aufwand/Woche
- f. Betrieb mit einer provisorischen Trafostation nach Aufwand/Woche

³ Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

⁴ Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

Art. 13 Temporäre Stromanschlüsse für Baustellen

¹ Der einmalige Netzanschlussbeitrag für die Erstellung temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 365.00 Fr. (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A Anschluss 1550.00 Fr.
- c. bis und mit 125A Anschluss 3300.00 Fr.
- d. bis und mit 160A Anschluss 3800.00 Fr.
- e. bis und mit 250A Anschluss 6100.00 Fr.
- f. bis und mit 400A Anschluss 7250.00 Fr.
- g. bis und mit 500A Anschluss 11 250.00 Fr.
- h. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der einmalige Netzanschlussbeitrag als Addition aus den Netzanschlussbeiträgen gemäss lit. a bis g und einem Zuschlag von 19 000.00 Fr. pro jeweils angefangene 100A oberhalb von 500A
- i. über 900A Anschluss nach Aufwand

² Der Netzkostenbeitrag für den Betrieb temporärer Stromanschlüsse innerhalb eines Baufeldes beträgt:

- a. bis und mit 230V und 13A 30.00 Fr. / Monat (einphasiger Kleinanschluss)
- b. bis und mit 80A 80.00 Fr./Monat
- c. bis und mit 160A 115.00 Fr./Monat
- d. bis und mit 400A 170.00 Fr./Monat
- e. bis und mit 500A 210.00 Fr./Monat
- f. über 500A bis und mit 900A berechnet sich der Netzkostenbeitrag für den Betrieb als Addition aus den Netzkostenbeiträgen gemäss lit. a bis e
- g. über 900A nach Aufwand/Monat

³ Diese Tarife gelten nur innerhalb der Bauzonen, die im Kommunalen Richtplan geregelt sind (Zonen G, Oe, I, K, QEZ, W, Z). Ausserhalb dieser Zonen werden die Tarife nach Aufwand berechnet.

⁴ Der Anschluss erfolgt mit Niederspannung (Netzebene 7).

Stadt Winterthur

⁵ Die Berechnung der Tarife gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jeweils für ein Bau-
feld.

VI. Serviceleistungen im Messwesen in ausserordentlichen Fällen

Art. 14 Montage und Demontage

¹ Der Tarif für die Montage- und Demontage von Messeinrichtungen in ausserordentlichen Fällen beträgt:

- a. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Standort 100.00 Fr.
- b. Expressauftrag mit einer Vorlaufzeit von weniger als fünf Arbeitstagen pro Zähler 25.00 Fr.
- c. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Zählers 105.00 Fr.
- d. Demontage eines Zählers aufgrund einer Tarifänderung 53.00 Fr.
- e. Installation eines provisorischen Zählers bei Umbauten auf Liegenschaften 114.00 Fr.
- f. Montage und Ausprüfen eines Wandlerzählers 273.00 Fr.
- g. Demontage eines Wandlerzählers inkl. Wandler 135.00 Fr.
- h. Montage, Versetzen oder Auswechseln eines Netzkommandoempfängers 68.00 Fr.
- i. Demontage eines Netzkommandoempfängers 53.00 Fr.
- j. Erweitern oder Ändern des Kommandos bei einem Netzkommandoempfänger 102.00 Fr.
- k. Prüfen eines Zählers 273.00 Fr.
- l. Zuschlag für Arbeiten zwischen 17 Uhr und 7 Uhr 139.00 Fr./Stunde
- m. Arbeiten in Regie 139.00 Fr./Stunde

Art. 15 Zählersummutation

¹ Der Tarif für die rechnerische Zusammenlegung von Stromzählern (Zählersummutation) auf derselben Netzebene, die örtlich und wirtschaftlich zu einer Einheit gehören, beträgt 40.00 Fr./Monat.

² Der Tarif für jede Mutation beträgt 200.00 Fr./Mutation.

Art. 16 Zählervermietung

¹ Der Tarif für die Datenverarbeitung von vermieteten Zählern beträgt 1.80 Fr./Monat

² Die Miete für Zähler mit direkter Messung beträgt 2.90 Fr./Monat

³ Die Miete für Zähler mit indirekter Messung mit Wandler beträgt 8.50 Fr./Monat

⁴ Die Miete für Netzkommandoempfänger beträgt 2.50 Fr./Monat

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bestehender Erlasse

¹ Die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 28. August 2019 wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Winterthur

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	